

kirchliche Verwaltung wenigstens den Schein des Rechtes, d. i. das formelle Recht, auf ihrer Seite haben, so hätte es zunächst eines neuen Gesetzes bedurft, welches die Anlage confessioneller Friedhöfe in Preußen untersagte. Ein solches Gesetz ist bisher nicht ergangen; folglich sind die erwähnten Verbote, mögen sie auch des polizeilichen Nachdrucks nicht ermangeln, nicht einmal formell berechtigt. Ueber die Benutzung der Gloden katholischer Kirchen bei katholischen Begräbnissen vgl. d. Art. Gloden und die Verhandlungen des Rheinbrohler Projectes. In praxi ist der Kirche nur noch das Recht belassen, bei Begrabung öffentlicher unbußfertiger Verbrecher ihre Mitwirkung zu verweigern. Dieß ist wenigstens im Allgemeinen noch von den meisten Staatsgesetzgebungen anerkannt.

IV. Für todtgeborene oder vor empfangener Taufe verstorbene Kinder mußte entweder ein gesonderter Friedhof außer dem Umfang des gewöhnlichen Gottesackers hergestellt, oder doch in letzterem eine besondere Abtheilung für solche ausgemittelt und durch eine kleine Einfriedigung von den übrigen Grabstätten der bereits der Kirche einverleibt gewesenen Mitglieder geschieden werden (Statut. Colon. a. 1662, bei Hartzheim, Coll. Conc. Germ. IX, 1003). In ambitu ejusdem (coemeterii) paretur locus separatus, muro cinctus et clausus, non consecratus pro parvulis sine baptismo decedentibus (Epitome constitutionum eccl. pro archidioec. Monaco-Frisling. a. 1826 recognita, P. II, c. I, § 4, n. 125, in der Generalien-Sammlung der Erzdiöcese München-Freising, I, München 1847, 681). Dieses mit dem katholischen Dogma zusammenhängende Statut, welches in Bayern weder durch eine allgemein geltende Landesverordnung abrogirt, noch aus polizeilichen Rücksichten beanstandet (Bayer. Ministerialrescript vom 20. April 1837, in Döllingers Verordn.-Samml. VIII, 1177, § 1302), und daher in neuester Zeit durch das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising wiederholt angeregt worden ist (Ordinariats-Erlaß v. 19. Juni 1843, Nr. II b, in der erwähnten Generalien-Samml. 540), ist in Oesterreich (Verdict vom 31. März 1785), Preußen (Allgem. Landr. Th. II, Tit. 11, § 472), Würtemberg (Regierungsbl. von 1814, Nr. 17, 149) ausdrücklich abgelehnt.

V. Die Kirchhöfe werden ihrer religiösen Bestimmung wegen, also auch da, wo sie (wie in Städten und Märkten und überhaupt bei größeren Pfarrgemeinden) aus sanitätspolizeilicher Rücksicht von den Pfarrkirchen abgetrennt und vor die Städte verlegt worden sind, feierlich eingeweiht (selbst hier und da, z. B. in England und Schweden, noch bei den Protestanten, obwohl im Allgemeinen „die Reformation die katholische Weibceremonie natürlich [...] abgetan hat“ [Herzog, Realencyclopädie, Art. Kirchhof]). Der ähnliche Ritus ist bei Martene, De antiq. eccl. rit. lib. II, c. 20 beschrieben und in den Diöcesanritualen enthalten. Was von der Besetzung und Reconciliation der

Kirchen und Altäre erinnert wurde (s. d. Art. Einweihung), gilt auch von den Kirchhöfen. Da, wo der Friedhof noch die Kirche umschließt, wird durch eine Besetzung der Kirche zugleich der Kirchhof als polluit betrachtet und muß daher auf's Neue gesegnet werden; nicht aber wirkt die Besetzung des Kirchhofes auf die Kirche zurück (c. un. in VI, 3, 21).

VI. Die Herstellung und Unterhaltung des Kirchhofes liegt da, wo er wirklich um oder an der Kirche liegt, also buchstäblich ein accessorium ecclesiae bildet, und unter der weitern Voraussetzung, daß die Gebühren für die Begräbnisplätze an die Kirche entrichtet werden, auch in der Regel dieser allein mit Ausschluß aller anderweitigen Concurrencyen ob. Anders gestalteten sich die Verhältnisse vielfach in den Städten, Märkten und andern volkreicheren Ortschaften, seitdem die Transferrung der Friedhöfe aus dem Bereiche derselben angeordnet ist. Hierbei entscheidet das Particularrecht und Herkommen. (Man vergleiche z. B. für Oesterreich: Helfert, Von der Erbauung u. der kirchlichen Gebäude, 2. Aufl. 213 ff.; für Preußen: Allgem. Landrecht Th. II, Tit. 11, §§ 183. 190. 761 bis 763; für Bayern: Neues Umlagegesetz vom 22. Juli 1819, Art. 1, lit. b, n. 7, im Gesetzbl. 1819 St. VIII, col. 86 u. f. w.) Größtentheils werden heutzutage die isolirten Friedhöfe aus den Gemeindefassen, denen aber auch die Lagen für die Begräbnisplätze zustießen, angelegt und unterhalten. Wo für Katholiken und Apatholiken ein gemeinsamer Kirchhof besteht, tragen die Apatholiken wenn sie eine eigene Abtheilung davon innehaben auch nur die Kosten der Anlage und Unterhaltung dieses Antheils nebst einem verhältnißmäßigen Beitrag zur gemeinsamen Umfangmauer; außerdem contribuire sie pro rata in denselben Maße wie die Katholiken. Ähnliches gilt von der Errichtung und baulichen Erhaltung der auf den Kirchhöfen vollreicher Stadtgemeinden aus sanitätspolizeilichen Gründen eingeführten Leichenhäuser (Vgl. hierzu auch d. Art. Grab, christliches, v. in Betreff der Grabberaubung d. Art. Sarculegium.) [Bermaneder (Kreuzwald).]

Kirchliche Sache, s. Geistliche Sachen.

Kirchspiel, s. Pfarrei.

Kirchweih (dedicatio ecclesiae) im katholischen Sinn heißt zunächst die feierliche liturgische Handlung, durch welche ein Kirchengebäude (ecclesia, *εκκλησία*) zur Wohnstätte Gottes und für den Zweck des katholischen Gottesdienstes, *specialiter* die Feier des heiligsten Opfers vorchristlicher, eingeweiht (dedicirt oder consecrirt, nicht bloß benedicirt) wird. Der schöne Brauch, jene Stätte, an welcher man die Gottheit in besonderer Weise und bleibend gegenwärtig haben will, um ihr den selbst regelmäßigen öffentlichen Cult widmen zu können, vorerst durch eine heilige Handlung aus dem Kreis des Profanen auszuweisen und zu heiligen, sie dadurch bleibend der Gottheit an ihrem religiösen Dienst zu weihen, wurzelt zur